

Runderlass der Ministerin für Frauen, Bildung, Weiterbildung und Sport vom 21. Februar 1995 - II I 310 - 343.30
(NBI.MWFK/MFBWS.Schl.-H.1995)

Abschnitt I

Religionsunterricht

§1 Allgemeine Ziele

(1) Der Religionsunterricht ist eingebunden in den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule. Nach § 4 Abs. 2 SchulG ist dieser ausgerichtet an den im Grundgesetz verankerten Menschenrechten, den sie begründenden christlichen und humanistischen Wertvorstellungen und an den Ideen der demokratischen, sozialen und liberalen Freiheitsbewegungen. In diesem Rahmen leistet der Religionsunterricht als Fach, das sich mit den Grundlagen, Bedingungen und Möglichkeiten menschlicher Existenz beschäftigt, seinen fachspezifischen Beitrag, indem er aus dem christlichen Glauben heraus zu verantwortlichem Denken und Verhalten befähigen soll.

(2) Evangelische und katholische Religion und Philosophie sind als Fächergruppe in stärkerem Maße als bisher auf die Zusammenarbeit miteinander und mit anderen Fächern angewiesen. Eine Schule, die sich der Gesellschaft und der Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler öffnet, muß auch die Zusammenarbeit von Schule und Kirchen fördern.

§2 Rechtliche Grundlagen

(1) Der Religionsunterricht ist nach Art. 7 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 4 Abs.1 und 2 GG und § 6 Abs. 2 SchulG ordentliches Lehrfach.

(2) Der Religionsunterricht unterliegt als ordentliches Lehrfach der staatlichen Schulaufsicht. Im Rahmen der Regelungen zwischen Staat und Kirchen besitzen die Kirchen das Recht der Einsichtnahme in den Religionsunterricht. Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche übt die Einsichtnahme nach Art. 6 Abs. 5 Staatskirchenvertrag, die Röm.-Kath. Kirche nach Art. 21 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich aus.

(3) Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen als evangelischer und katholischer Religionsunterricht erteilt. Beide Kirchen erklären ihre Bereitschaft, sich darüber hinaus in ökumenischer Offenheit auch über eine Zusammenarbeit im Religionsunterricht abzustimmen und ihn im Rahmen schulpädagogischer Reformen und der Lehrpläne in der jeweils geltenden Fassung weiterzuentwickeln. Näheres wird im Einvernehmen mit den Kirchen bestimmt.

§3 Stundenverteilung

(1) Die Stundenzahl der Wochen- bzw. Jahresstunden richtet sich nach den jeweils gültigen Stundentafeln. Der Religionsunterricht darf von unvermeidbaren Kürzungen nicht mehr als jedes andere Unterrichtsfach betroffen sein.

(2) Sofern der Religionsunterricht nicht in einem genügend großen Klassenverband oder Kurs stattfinden kann, soll er in pädagogisch und organisatorisch vertretbarem Rahmen auch klassen- und/oder jahrgangsübergreifend stattfinden. In Einzelfällen kann auch schul- und schulartübergreifend unterrichtet werden.

(3) Wenn in der Regel nur eine Wochenstunde und/oder in jahrgangsübergreifenden Gruppen unterrichtet wird, darf Religionsunterricht auch in den Klassenstufen unterrichtet werden, in denen nach Stundentafel kein Religionsunterricht vorgesehen ist.

(4) Wenn in der Oberstufe infolge eines nicht ausreichenden Kursangebotes der Kursbedarf in Religion nicht abgedeckt werden kann oder die Zahl der Schülerinnen und Schüler für die Durchführung nicht ausreicht, können auf die Zahl der vorgeschriebenen Kurse für die Zulassung zum Abitur oder für die Abiturprüfung (3. oder 4. Prüfungsfach) bis zu zwei Kurse im Religionsunterricht der jeweils anderen Konfession angerechnet werden. Diese dürfen nicht in der Jahrgangsstufe 13 liegen.

(5) In der Berufsschule wird das Religionsgespräch nach Maßgabe der KMK - Rahmenstundentafel im Klassenverband erteilt. Die Teilnahme wird im Zeugnis vermerkt.

§4 Teilnahme

(1) Die Schülerinnen und Schüler nehmen in der Regel am Religionsunterricht ihrer Konfession teil.

(2) Eltern können konfessionell gebundene Kinder bis zum Erreichen von deren Religionsmündigkeit vom Religionsunterricht abmelden. Diese Schülerinnen und Schüler erhalten anderen Unterricht (vgl. § 6 Abs. 3 SchulG). Der andere Unterricht wird ab Klassenstufe 5 als Philosophieunterricht erteilt (Vgl. Runderlaß vom 18. März 1992, NBI. MBWKS Schl-H. S.107).

(3) Religionsmündige Schülerinnen und Schüler können sich selbst vom Religionsunterricht abmelden; sie nehmen dann am Philosophieunterricht teil.

(4) Die Abmeldung vom Religionsunterricht durch die Eltern oder die religionsmündigen Schülerinnen und Schüler ist schriftlich oder zur Niederschrift vorzunehmen. Rückmeldungen zum Religionsunterricht sind möglich. An- und Abmeldungen sollten im Interesse eines planbaren Unterrichts vor Beginn eines Schuljahres erfolgen.

(5) Konfessionell nicht gebundene und andersgläubige Schülerinnen und Schüler nehmen in der Regel am Philosophieunterricht teil. Sie können statt dessen am evangelischen oder katholischen Religionsunterricht teilnehmen. Für die Ummeldung gelten die Absätze 2 und 4 sinngemäß.

(6) Über die Bedingungen, die für den Religions- und Philosophieunterricht gelten, sind die Eltern auf den entsprechenden Informationsveranstaltungen im 2. Halbjahr der Klassenstufe 4 von den Grundschulen und den weiterführenden Schulen zu informieren. Für die Schülerinnen und Schüler findet die Information am Ende der Klassenstufe 8 statt.

(7) Bei einem vom Schuljahresende abweichenden Wechsel der Fächer Religion und Philosophie wird die Note aus dem Fach erteilt, in dem die Schülerin oder der Schüler mehr als die Hälfte des Schulhalbjahres unterrichtet wurde.

§5 Lehrkräfte

(1) Der Religionsunterricht wird in der Regel von Lehrkräften erteilt, die eine staatliche Lehrbefähigung mit erforderlicher Zustimmung der jeweiligen Kirche bzw. eine vergleichbare kirchliche Lehrbefähigung besitzen.

(2) Sollte es die Situation der Schule erforderlich machen, kann der Religionsunterricht auch von Geistlichen oder weiteren kirchlichen Lehrkräften sowie von Lehrkräften, die sich in besonderer Weise in das Fach eingearbeitet haben und die kirchliche Zustimmung besitzen, erteilt werden.

Abschnitt II

Zusammenarbeit von Schule und Kirchen

§6 Zusammenarbeit

(1) In einer Schule, die sich zur Gesellschaft hin öffnet, kann besonders der Religionsunterricht neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Kirchen nutzen.

(2) Bei der Stundenplangestaltung ist auf die dem kirchlichen Unterricht vorbehaltenen Nachmittage, die in der Regel auf Dienstag und Donnerstag liegen, Rücksicht zu nehmen. Bei Ganztagsunterricht und ganztägigen Angeboten sind Schulen und Kirchengemeinden verpflichtet, Vereinbarungen zu treffen.

§7 Beurlaubungen

(1) Zur Teilnahme an kirchlich organisierten religiösen Freizeiten sind Schülerinnen und Schüler auf Antrag bis zu fünf Tagen im Schuljahr zu beurlauben.

(2) Zur Teilnahme am Kirchentag oder Katholikentag können Schülerinnen und Schüler bis zu drei Tagen vom Unterricht beurlaubt werden. Lehrkräfte können bis zu drei Tagen vom

Dienst freigestellt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen (vgl. Bekanntmachung des Innenministers "Dienstbefreiung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes für den Besuch von Kirchentagen" vom 28. Juni 1961- Amtsbl. Schl.-H. S. 381)

(3) Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften ist an den besonderen Festen ihrer Religionsgemeinschaft 1 Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes oder anderer religiöser Veranstaltungen zu geben. Sie haben im Anschluß daran unterrichtsfrei.
Diese Bestimmung gilt namentlich für den Reformationstag, Fronleichnam und Allerheiligen (Vgl. § 10 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage).

[Buß- und Bettag]

(4) Für die vom Pädagogisch-Theologischen Institut der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und der Religionspädagogischen Arbeitsstelle der Röm.-Kath. Kirche durchgeführten Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen gelten dieselben Teilnahmebedingungen wie für Veranstaltungen des IPTS.

Abschnitt III

§8 Schlußvorschrift

(1) Dieser Erlaß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. Erlaß "Kirchliche Feiertage" vom 9. Oktober 1968. (NBI. KM. Schl.-H. S. 236), geändert durch Erlaß vom 11. Juni '1969 (NBI. KM. Schl.-H. S.152);

2. Erlaß "Wochenstundenzahlen für den katholischen Religionsunterricht an den Gymnasien" (n.v.) vom 25. Mai 1970,

3. Erlaß "Religionsmündige Schüler" vom 11. Januar 1971 (NBI. KM. Schl.-H. S. 27),

4. Erlaß "Katholischer Religionsunterricht in der neugestalteten gymnasialen Oberstufe" vom 27. Mai 1977 (NBI. KM. Schl.-H. S. 208),

5. Erlaß "Katholischer Religionsunterricht" (n. v.) vom 11. November 1980,

1 Siehe auch unter Ramadan!